

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1850)

Artikel: Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Geschäftsphäre des Regierungspräsidenten.

Das Jahr 1850 bildet der Verfassung zufolge den Schluß der ersten und den Beginn der zweiten Verwaltungsperiode. Da jedoch die Constituirung der neuen Behörden sich bis zum 12. Junius verzögert hat, so gehören die vom 1. bis 12. Junius erledigten Regierungsgeschäfte noch der früheren Verwaltung an.

Präsident des Regierungsrathes war vom 1. Januar bis zum 12. Junius Herr Jakob Stämpfli, vom 12. Junius bis zum 31. Dezember Herr Eduard Blösch. Beide haben die Leitung der im §. 6 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes bezeichneten Geschäfte selbst besorgt.

I. Verhältnisse zum Auslande.

Alle Fragen, welche die höhern Interessen der Eidgenossenschaft berühren, also natürlich auch die völkerrechtlichen, finden nach dem neuen Bunde ihre Erörterung und Erledigung durch die Bundesversammlung, auf welche den Kantonsregierungen keine Einwirkung offen steht, da die Mitglieder beider Räthe ohne Instruktionen stimmen sollen.

Anderseits schließt zwar der Bund die Möglichkeit staatsrechtlicher oder staatspolizeilicher Verhandlungen zwischen dem Kanton Bern und fremden Regierungen insbesondere nicht geradezu aus, sie werden indeß mehr und mehr eine seltene Erscheinung bilden, und im Jahre 1850 wenigstens trat keine dieser Art ein.

Was über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande verhandelt wird, schlägt seiner Natur nach nicht in die Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten, sondern in die der Direktionen des Innern, der Finanzen und der Justiz und Polizei ein.

In Fällen, wo eine schleunige Erledigung dieser Angelegenheiten auf dem Wege der Korrespondenz mit den bei fremden Staaten accreditirten Handelsconsulen der Schweiz in Aussicht steht, wird diese vorgezogen, und sie erfolgt gemeiniglich direkt mit den innerhalb, indirekt, d. h. durch den Bundesrat, mit den außerhalb Europa aufgestellten.

Als Bundesitz ist Bern die Residenz der meisten fremden Legationen. Daß die Mitglieder des diplomatischen Corps trotz Exterritorialität und Immunität zu rein persönlichen Erörterungen mit den hiesigen Behörden Anlaß geben können, ist in die Augen fallend. In Bezug auf das Jahr 1850 ist dieorts jedoch nichts hervorzuheben.

II. Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Nach dem Beschuß der Tagsatzung vom 14. September 1848 wählte der Kanton Bern von den hundert und eisf Mitgliedern des Nationalrathes zwanzig. Im Jahre 1850 nahmen zwei ihren Austritt, Herr Kommandant Karlen, vom Wahlkreise Oberland, und Herr alt Regierungsrath Schneider, vom Wahlkreise Emmen-

thal ernannt. Sie wurden ersegt, der Erstere durch Herrn Oberst Knechtenhofer, der von 9922 Stimmen 5600, der Letztere durch Herrn Regierungsrath Johann Ulrich Lehmann, der von 4521 Stimmen 2292 auf sich vereinigte.

Als Ständeräthe vertraten den Kanton in der ersten Hälfte des Jahres die Herren Fürsprecher Niggeler und Oberrichter Migy, in der zweiten Hälfte Herr Eduard Blösch, Präsident des Regierungsrathes, und der nämliche Herr Migy, nunmehr Generalanwalt der Eidgenossenschaft.

Der amtliche Verkehr mit dem Bundesrathe und dessen Departementen, soweit er vorberathungswise in die Präsidialphäre einschlug, bestand gleich wie seiner Zeit der Verkehr des diplomatischen Departements mit den Vororten, hauptsächlich in Übermittlung von Akten zu Handen auswärts angesehener Berner und Einholung von Berichten über Verschollene und Gestorbene, sowie über deren Vermögens- oder Erbschaftsverhältnisse. Dazu kamen gegenseitige Erlasse in Bezug auf die Vollziehung der sehr vermehrten Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die durch den §. 10 des Bundesvertrags bedingte Mediatcorrespondenz und die Flüchtlingsangelegenheit, welche Letztere jedoch im Verwaltungsberichte der Justiz- und Polizeidirektion erörtert werden wird.

So wie Bern in Erfüllung der Bundespflichten von jeher mit rühmlichem Beispiele vorangegangen ist, so wird dies unentwegt auch ferner geschehen. Andererseits wird und soll seine Regierung die Rechte des Kantons gegen Federmann, nöthigenfalls selbst gegen die Bundesbehörden, mit allen gesetzlichen Mitteln zu wahren bedacht sein. Im letztern Falle befand sie sich zwei Mal während des Jahres 1850 wegen verschiedenartiger Interpretation der Art. 9, 10, und 90, 8 der Bundesverfassung, was jedoch nach einigen gegenseitigen Explikationen ohne weitere Folgen geblieben ist.

B. Zu den Kantonen insbesondere.

Der Verkehr mit denselben betraf meist Gegenstände polizeilicher, finanzieller und baulicher Natur, die in den Verwaltungsberichten der betreffenden Direktionen ihre Stelle finden sollen.

Politische Verhandlungen wurden bloß mit der Regierung des Kantons Freiburg gepflogen. Obwohl sie keine unmittelbare Folge gehabt, mag es der Fall sein, sie in Kürze zu berühren.

- 1) Am 30. April schrieb Freiburg an Bern, es hege Besorgniß, daß, wenn die Wahlen des 5. Mai im hiesigen Kanton für die Regierungspartei ungünstig ausfallen sollten, die Opposition im Kanton Freiburg, welche auf den nämlichen Tag die Rückkehr des Papstes nach Rom feiern werde, sich könnte beigehn lassen, die versammelten Volksmassen zu

einer Insurrektion zu verleiten. Es wünsche daher der Staatsrath von den jeweilen eingehenden Wahlresultaten durch Stafetten Bericht zu erhalten, und zugleich im Falle der Noth der bündesmäigigen Hülfe von Seite Berns versichert zu sein. Der Regierungsrath von Bern erwiederte kurz: er werde im Laufe der Nacht vom 5. auf den 6. das Hauptresultat der Wahlen kennen und es dem freiburgischen Staatsrathe sofort durch einen Gilboten zur Kenntniß bringen. Am 5. Mai Abends traf ein solcher von Freiburg hier ein und überbrachte ein zweites Schreiben des Staatsrathes, worin auf den Fall eines ungünstigen Ausgangs der Wahlen für die Regierungspartei ein Aufstand zu Freiburg mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestellt wurde. Auf dieses hin beschloß der eben in der Kaserne Nr. 2 versammelte Regierungsrath noch in der gleichen Nacht um 11 Uhr, das bereits in der Hauptstadt befindliche Militär durch ein neues Truppenaufgebot zu verstärken, und gab dem Staatsrathe von Freiburg in folgender Weise davon Kenntniß: „Auf Euer so eben „durch Expressen erhaltenes Schreiben haben wir die Ehre, „Euch mitzutheilen, daß unsre Wahlen, ob schon die Oppo- „sition numerisch etwas gewinnen wird, dennoch zuverlässig „zu unsern Gunsten ausfallen werden. Zugleich können wir „Euch die Verstärkung geben, daß wir im Falle des Bedürf- „nisses Euch sofort mit militärischer Hülfe beizuspringen im „Stande sind. Wir haben bereits etwa 600 Mann Infan- „terie nebst zudienenden Spezialwaffen auf den Beinen, die „sofort abmarschieren können, und diesen würden von „hier so viele bernische Truppen nachfolgen, als Ihr nur „immer verlangen möget.“

Wie bekannt, fand jedoch im Kanton Freiburg keine Ruhestörung statt, und so hatte auch das eventuelle Interventionsgesuch der dortigen Regierung keine weitere Folge.

- 2) Durch Schreiben vom 11. Oktober gab der Staatsrath von Freiburg Bern Kenntniß von einem Aufstandsversuche, der in der Nacht vom 4. auf den 5. gleichen Monats statt gefunden, und sprach dabei die Hoffnung aus, er werde, wenn neue Gefahr dieser Art sich zeigen sollte, bei der hiesigen Regierung Unterstützung und Hülfe finden. Der Regierungsrath zauderte nicht, bereits am 17. Oktober seine Antwort dahin abzugeben, daß er die fraglichen Vorfälle, welche die öffentlichen Zustände verschlimmerten, die Autorität des Gesetzes untergruben und das Ansehen der Obrigkeit schwächten, sehr beklage, und die Erinnerung an die hierseitige Bundespflicht für den Fall neuer Ruhestörungen mit der Zusicherung erwidere, daß, wenn, was Gott verhüten wolle, die Regie-

rung Freiburgs wirklich in die Lage kommen sollte, zu Handhabung der gesetzlichen Ordnung Berns Beistand ansprechen zu müssen, treu und gewissenhaft erfüllen werde, was redliche Bundesgenossen sich schuldig seien. Indes glaubte der Regierungsrath, eingedenk der Ausnahmszustände, unter welchen seiner Zeit die gegenwärtige Verfassung und Verwaltung des Kantons Freiburg zu Stande gekommen, sowie Angethüts der vielfachen Gefahren, welchen in Folge dieser Zustände die Ruhe sowohl dieses Kantons selbst als der benachbarten Stände und möglicherweise der Eidgenossenschaft ausgesetzt ist, zu bündesbrüderlicher Würdigung beifügen zu sollen: „Der nämliche Titel giebt uns aber auch „Berechtigung zur weiteren Eröffnung, daß wir die Hauptursache der wiederholten Erschütterungen Eures Kantons „in dem Widersprüche erkennen müssen, in welchem der Geist „seiner öffentlichen Institutionen und derjenigen der gesammten übrigen Eidgenossenschaft zu einzelnen Bestimmungen der Verfassung des Kantons Freiburg und der Art „ihrer Einführung steht. Ihr werdet es daher nicht mißdeuten, wenn wir mit dem dringenden Wunsche schließen, „daß es Euch auf irgend eine Weise in Euerem eigenen „Interesse und in demjenigen des gesamten Bundes gelingen möchte, diesen Widerspruch zu heben.“

III. Verhältnisse zum Innern des Kantons.

A. Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Bleibende Gesetze, welche in die Direktionsphäre des Präsidiums fielen, wurden im Jahre 1850 von diesem vier entworfen und zur Berathung vor die obren Behörden gebracht:

Das Gesetz über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten, in dem Sinne, daß auf jede verfassungsgemäß eintretende ordentliche oder außerordentliche Gesamunterneuerung des Großen Rathes und des Regierungsrathes auch eine Neuwahl der Regierungstatthalter und Amtsverweser, der Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Ersatzmänner derselben folgen soll; vom Großen Rathe definitiv genehmigt am 12. November 1850.

Das Gesetz, wodurch die Amtsdauer aller bürgerlichen Beamten, mit Ausnahme von drei wenig zahlreichen Kategorien, auf vier Jahre festgesetzt wird; vom Großen Rathe zum ersten Male am 18. November 1850, zum zweiten am 22. Februar 1851 berathen und angenommen.

Das Gesetz über die Abberufung der Beamten, das heißt über die Form des Verfahrens und die Kompetenz der damit beauftragten richterlichen Behörden, in Ausführung des §. 18 der Verfah-

fung; vom Großen Rath am 20. November 1850 zum ersten Male berathen und am 20. Februar 1851 definitiv erlassen.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten, in Ausführung des §. 17 der Verfassung, und im Nexus mit dem Abberufungsgesetze, seit zwanzig Jahren häufig verlangt, aber nie zu Stande gebracht, hat die zweite Berathung in der obersten Behörde erst am 19. Mai 1851 bestanden.

Den Charakter bloß vorübergehender Bestimmungen haben die nachgenannten vorzüglich durch die Mängel der gegenwärtigen Wahlgesetze hervorgerufenen Ersätze:

Die drei Dekrete vom 4. April, deren eines den bisherigen Wahlkreis Riggisberg in zwei, Riggisberg und Rüeggisberg, spaltet, das andere für die Versammlung der Wähler des Kreises Hilterfingen einen Kehr unter den Ortschaften Hilterfingen und Sigriswyl einführt, und das dritte für den Wahlkreis Pleigne Morelier als Versammlungsort bestimmt.

Die grossräthliche Verordnung vom 3. April, wodurch die Erneuerungswahlen für den Großen Rath ausgeschrieben, und die Form der Konstituirung der neuen Behörden festgesetzt worden.

Die durch diese Verordnung provozierten Vollziehungsbeschlüsse des Regierungsrathes vom 16. und 30. April, die letztere auch Regulativ über die Abstimmungsweise der im Dienste stehenden Militärs genannt.

Die zwei Dekrete vom 2. August über die Erneuerung der gegenwärtigen Bezirksbeamten und über die Form des Vorschlags und der Wahl dieser Beamten auf der Grundlage der Stimmabgabung in den jeweilen den Wahlkreis bildenden Kirchgemeinden.

Das Dekret vom 21. November, welches die Kirchgemeinde Gsteig in sechs politische Versammlungen abtheilt, nämlich Bönigen, Narmühle, Matten, Gsteig, Zweilütschinen und Tseltwald.

B. Politische Wahlverhandlung.

1850 war das Jahr der verfassungsmässigen Erneuerung des Großen Rathes, des Regierungsrathes und der Bezirksbeamten.

1. Grossrathswahlen.

Laut Verordnung vom 3. April fanden dieselben am 5. und 26. Mai statt. Aus Versammlungen, wie sie der Kanton Bern so zahlreich nie gesehen, ging eine Behörde hervor, deren Zusammensetzung einen politischen Umschwung bei der Mehrheit des Volkes bekundete. Man rechnet, daß an 75000 Staatsbürger bei den Wahlen sich betheiligt haben; diese wählten bloß 95 Mitglieder des alten Großen Rathes wieder; die übrigen 131 traten neu ein.

Die frühere Minorität wurde hielurch zur Majorität, die Majorität zur Minorität; die Differenz betrug 15 bis 18 Stimmen.

Bei der Intensität, welche die Wahlbewegung erhalten hatte, war es sich nicht zu verwundern, daß viele Wahlverhandlungen von beiden Seiten angefochten wurden. Der Reklamationstermin betrug acht Tage; bis zum 13. Mai inclusive erfolgte Einsprache gegen die Ergebnisse von nicht weniger als 34 Wahlkreisen; nach dem 13., mithin verspätet, noch gegen zwei weitere.

Die Wahlanfechtungen zerfielen ihrer Natur und ihrer Behandlungsart nach in zwei Klassen, nämlich in Reklamationen gegen die Gültigkeit der Wahl wegen verlegter Vorschriften der Wahlverordnung und in Anzeigen wegen Wahlbetrugs oder Wahlbestechung. Die ersten behandelte der Regierungsrath rein auf dem administrativen Wege, indem er zur Erörterung derselben einfach die nöthigen amtlichen Einvernahmen entweder durch die Regierungsstatthalter oder durch besondere Kommissäre — deren vier solche Mandate erhielten — veranstaltete und die Akten sodann der Vorberathung seines Präsidiums unterwarf; in Bezug auf diese Klasse allein wendete er die in der Wahlverordnung vorgesehene Eingabefrist an, die zweite dagegen behandelte er mehr vom strafrechtlichen Standpunkte aus, so daß die Wahlanfechtungen als Vergehensanzeigen zur Voruntersuchung an die betreffenden Regierungsstatthalter oder ebenfalls an besondere Kommissäre — es waren zwei, oder vielmehr einer für zwei Fälle — überwiesen wurden. Hier hielt sich der Regierungsrath an keine Eingabefrist, weil das Gesetz über die Wahlbestechungen vom 12. November 1846 keine Anzeigefrist vorschreibt, und unsere Strafgesetzgebung auch keine Erübungsfrist für die Verfolgung gemeiner Vergehen kennt.

Das Endresultat aller dieser Wahlreklamationen war, daß der Große Rath bloß die Verhandlungen des Wahlkreises Bruntrut als unsäglich kassirte, über alle andern dagegen, inbegriffen die vom Regierungsrathe mit Rücksicht auf den §. 16 der Verfaßung beanstandeten Einzelwahlen, zur Tagesordnung schritt, und von den wegen Wahlbetrugs oder Wahlbestechung angehobenen Untersuchungen auch keine einzige bis jetzt ein solches Vergehen konstatiert hat.

Am 11. Junius erfolgte die definitive Konstituirung des Großen Rathes, und am 12. schritt derselbe zur Wahl eines neuen Regierungsrathes, der homogen aus Männern der gegenwärtigen Mehrheit bestellt wurde, mithin kein Mitglied der früheren Verwaltung mehr in seinem Schooße zählt. Am nämlichen Tage ward Herr Blösch zum Präsidenten erwählt und übernahm zugleich mit dieser Funktion die Leitung des Departements der politischen und organischen Fragen nach §. 6 des Gesetzes vom 25. Januar 1847.

2. Bezirkswahlen.

Der Mangel einer bestimmten Vorschrift über die Amtsdauer der gegenwärtigen Bezirksbeamten und das Bedürfniß, die Stimmgebung in die Kirchgemeindesversammlungen zu verlegen, welche beide Fragen erst auf gesetzlichem Wege reglirt werden mußten, verzögerten die Vornahme der Bezirkswahlverhandlungen bis zum Oktober. Auch an diesen war die Beilegung noch sehr bedeutend im Verhältnisse zu früheren Jahren, doch um zwei Fünftel ungefähr schwächer, als für die Grossrathswahlen vom Mai. Sechs Wahlverhandlungen gaben Anlaß zu Reklamationen; über vier derselben schritt der Große Rat zur Tagesordnung, zwei dagegen fand er begründet; sie betrafen die Verhandlungen der Kirchgemeinden Osteig, Amts Interlaken, und Walterswyl, Amts Trachselwald, welche beide sonach kassirt wurden.

Am 14. November erfolgte die Wahl der sämmtlichen Regierungsstatthalter, mit einziger Ausnahme desjenigen von Intrelaken, die wegen nicht beendigter Wahlverhandlungen verschoben werden mußte. Von den bisherigen Regierungsstatthaltern wurden acht wieder gewählt; die übrigen traten neu ins Amt ein. In den verfassungsmäßigen Vorschlägen verhält sich das Gesamtresultat so, daß von den Gewählten achtzehn aus dem Vorschlage der betreffenden Amtsbezirke, elf aus dem Vorschlage des Regierungsrathes hervorgegangen. Auf den 1. Dezember traten mit Ausnahme von drei, welche die Wahl abgelehnt, alle ihre Funktionen an. Ein Gleiches geschah von Seite der neugewählten Präsidenten und Mitglieder der Amtsgerichte, und erst von diesem Zeitpunkte an war auch die neue Verwaltung als definitiv konstituiert anzusehen.

C. Oberaufsicht über die Regierungsstatthalterämter und die Staatskanzlei.

Drei Regierungsstatthalter gaben Anno 1850 durch unordentliche Amtsführung Anlaß zum ernsten Einschreiten der Regierung.

- 1) Der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg. Schon seit längerer Zeit walteten gegen denselben Beschwerden mancherlei Art vor. Eine bestimmte Form erhielten sie jedoch erst durch eine von der Volksvereinsektion daselbst ausgegangene, durch den Gemeindrath von Wahlern unterstützte Vorstellung. In dieser Eingabe wurden dem Regierungsstatthalter Matthys nicht nur seines amtlichen Charakters unwürdige Handlungen und vielfacher Mißbrauch seiner Amtsgewalt vorgeworfen, sondern auch Andeutungen gemacht, als ob er sich gemeine Verbrechen hätte zu Schulden kommen lassen.

Der Regierungsrath ordnete am 4. März eine Fiskaluntersuchung an, welche, von einem außerordentlichen Kommissär geführt, 28 Klagpunkte der bemeldten Natur zu Tage förderte. Diese wurden am 30. März dem Herrn Matthys auf sein Begehrten mit der Weisung mitgetheilt, binnen zehn Tagen, also bis zum 10. April, seine daherrige Verantwortung einzureichen. Es verzögerte sich jedoch dieselbe so, daß der Justizdirektor erst am 11. Mai die fachbezüglichen Anträge beim Regierungsrath stellen konnte, welcher hinwieder seinerseits deren Behandlung bis zum 4. Junius verschob. An diesem Tage aber ward Hr. Matthys wegen konstaterter grober Vernachlässigung seiner Amtspflichten, Amtsmißbrauchs verschiedener Art und unzuverlässigen Verfahrens in Ablieferung amtlicher Gelder in seinem Amte als Regierungsstatthalter von Schwarzenburg eingestellt. Der Entscheid über die Frage, ob ihm die angeehrte Entlassung zu ertheilen, oder aber bei den Gerichten auf dessen Entsezung anzutragen sei, blieb einstweilen suspendirt. Erst die neue Verwaltung löste sie am 15. Junius dahin, daß die fragliche Demission nicht ertheilt, sondern Hr. Matthys den Gerichten zur Bestrafung und Entfernung von seiner Stelle überwiesen wurde. Das Urtheil steht zur Stunde noch aus.

- 2) Der Regierungsstatthalter von Interlaken. Auf die aus amtlichen Berichten geschöpfte Ueberzeugung, daß die Ruhe und gesetzliche Ordnung im Amte Interlaken bedeutend erschüttert sei, fand sich der (neue) Regierungsrath schon am 20. Junius bewogen, einen außerordentlichen Regierungskommissär dahin abzuordnen, mit dem Mandate, einerseits diese Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, andererseits die Geschäftsführung des Regierungsstatthalters, gegen welchen Anzeigen vorlagen, daß er seine Amtspflicht vernachlässigt oder verlebt habe, zu prüfen und nöthigenfalls die angemessenen Untersuchungen einzuleiten. Ueber das Resultat dieser Aufgabe hat der Regierungspräsident am 31. Julius dem Großen Blaue einen aktenmäßigen Bericht erstattet, der so ausführlich ist, daß einfach auf den Abdruck desselben im Verhandlungsblatte Seiten 799 und folgende verwiesen werden kann. Am 29. August ward Hr. Seiler, mit Rücksicht auf das fragliche Untersuchungsresultat, wegen Nachlässigkeit in Ueberwachung des Wermundshafts- und des Gemeinderechnungswesens, sowie in Handhabung der Wirtschaftspolizei, Unordnung im Bureau und Archive, und Nichtvollziehung einer Menge von richterlichen Urtheilen (nämlich 71 Straf- und 743 Bußurtheilen) als Regierungsstatthalter von Interlaken eingestellt und den Gerichten mit dem Antrage auf Entfer-

nung von seiner Stelle überwiesen. Das obergerichtliche Urtheil ist erst am 31. März 1851 erfolgt: es lautet dahin, daß, weil die Amtsdauer des Hrn. Seiler inzwischen abgelaufen, und derselbe nicht wieder erwählt worden sei, über die Frage seiner Entfernung vom Amte nicht mehr eingetreten werde; da indeß der Beklagte durch die ihm zur Last fallenden Nachlässigkeiten, besonders durch Nichtvollziehung einer großen Zahl von Strafurtheilen, genügenden Anlaß zur Untersuchung und Einstellung gegeben, während anderseits die Prozedur sich auf Punkte erstreckt habe, über welche er theilweise sich habe entschuldigen können, so sollen ihm zwei Drittel der Untersuchungskosten auferlegt sein.

- 3) Der Regierungsstatthalter von Bruntrut. Gegen diesen Beamtens war bereits seit dem Jahre 1849 eine amtliche Untersuchung wegen eines double emploi in der Verwaltungrechnung des Kollegiums in Bruntrut vom Jahre 1839 anhängig. Dieser Umstand sowohl als die im Frühjahr immer weiter um sich greifende Unordnung und Gesetzlosigkeit im Amte Bruntrut und ganz besonders die nach dem Abtreten der alten Verwaltung gegen den Regierungsstatthalter eingebrochene Fluth von Beschwerden wegen Rechtsverweigerung, Amtsmißbrauchs, Mißhandlungen u. s. w. bestimmten den neuen Regierungsrath schon am 20. Juni, einen außerordentlichen Regierungskommissär in der Person des Herrn Boivin, Vizepräsidenten des Großen Rathes, mit dem Auftrage nach Bruntrut zu senden, die Amtsverwaltung des Herrn Braichet in allen Theilen zu untersuchen, der Anzeige wegen des fraglichen double emploi sofort die gehörige Folge zu geben, und die Ruhe und Ordnung im Bezirke wieder herzustellen. Nach kaum achttägiger Arbeit hatte derselbe gegen den Regierungsstatthalter bereits solche Fälle der Amtspflichtverletzung konstatiert, daß der Regierungsrath am 28. Juni dessen Amtseinstellung aussprach und die Untersuchung auch auf einige neu hinzugekommene Anzeigen von gemeinen Vergehen, deren der Regierungsstatthalter bezüchtigt wurde, ausdehnen ließ. Welcher Natur die Pflichtverletzungen waren, erhellt aus dem vom Regierungspräsidenten am 31. Julius, und welcher Natur die Vergehen, aus dem vom Justizdirektor am 25. September dem Großen Rathe mündlich erstatteten Berichte, beide in den Verhandlungsbüchtern Seiten 804 und 915 abgedruckt. Auf die Verfolgung der letztern hin nahm die Untersuchung einen für den Beklagten so gravirenden Charakter an, daß derselbe für gut fand, sich flüchtig zu machen. Das Endergebnis wird erst in einem späteren Verwaltungsberichte angezeigt werden können.

Die Oberaufsicht über die Staatskanzlei gab im Jahre 1850 zu keiner besondern Verfütigung Anlaß. Im Personale derselben trat eine Veränderung in dem Sinne ein, daß nach Ablauf der Amts dauer des Staats schreibers zu dieser Stelle der bisherige Rathsschreiber, Herr von Stürler, und an dessen Platz zum Rathsschreiber Herr Kurz, Sekretär der Direktion des Innern, ernannt wurde.

Im Staatsarchivariate wurden theils die im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnten Arbeiten fortgesetzt oder beendigt, theils neue gleicher Art unternommen, z. B. die Ordnung und Inventarisation des Finanzarchivs im Allgemeinen bis 1798 und des Finanzcomptabilitätsarchivs insbesondere bis 1836; desgleichen des Justiz- und Polizeiarchivs von 1803 bis 1831 und der verschiedenen Gerichtsarchive bis 1798.

Das jurassische Archiv zu Pruntrut erhielt einen ordentlichen Aufseher in der Person des Herrn Professors Trouillat, welcher dieses Pensem bereits seit Jahren außerordentlicher Weise besorgt hatte. Aus amtlichen Notizen und darauf gegründeten Privatforschungen war das Staatsarchivariat zur Gewissheit gelangt, daß bei dem Anno 1797 erfolgten Transport des bischof-baselschen Archivs nach Wien einige der werthvollsten Manuscrits, namentlich zwei abschriftliche Urkundensammlungen, die eine betitelt: «Codex diplomaticus ecclesiae basiliensis,» die andere: «Altadeliches Lehnenbuch,» aus dem 15. Jahrhundert, den Weg in das k. k. geheime Staatsarchiv gefunden hatten. Die Regierung wurde ersucht, bei dem Bundesrathе Schritte zu thun, um auf diplomatischem Wege diese Dokumente dem jurassischen Archive wieder zu gewinnen. Es gereicht der östreichischen Regierung zur besondern Ehre, daß sie ohne Verzug auf die loyaleste Weise dieser Reklamation Rechnung getragen und dem Kanton Bern die beiden fraglichen Urkundensammlungen ausgehändigt hat. Das württembergische Ministerium, von welchem wir einige hundert seiner Zeit durch den deutschen Orden verschleppte Originalurkunden, die zum Theil noch auf Bestandtheile unsres gegenwärtigen Staatsvermögens, z. B. Waldungen, Gehnt- und Bodenzinsrestanzen u. s. w., sich beziehen, zurückverlangt haben, ist nicht also verfahren; es hat uns deren Extradition wider Recht und Gebühr abgeschlagen.

D. Höhere Staats sicherheit.

Die Bewegungen, welche das Jahr 1850 im Kanton Bern aufweist, hatten ihren Grund theils in zufälligen Umständen, theils und vorzugsweise in dem allgemeinen Wahlkampfe.

Der ersten Kategorie gehören an:

- 1) Die Bewegung, welche im Dezember 1849 und Januar 1850 unter der Bevölkerung des Bezirkes Pruntrut sich zeigte. Den Anlaß dazu gab die Vollziehung des Ausweisungsbeschlusses

gegen die barmherzigen Schwestern im Schlosse zu Bruntrut und in St. Ursitz, sofern diese nicht gehörige Legitimations-schriften zur Hand bringen, und des Lehrberufes wie jeder andern Begangenschaft sich gänzlich enthalten würden. Der französische Gesandte glaubte hiegegen reklamiren zu sollen, weil er die letztere Klausel dem Niederlassungsvertrage mit Frankreich zuwiderlaufend betrachtete und im Uebrigen die Ansicht aussprach, daß der Termin zur Vollziehung erst vom Tage der Bestätigung des Ausweisungsbeschlusses durch den Großen Rath zu datiren sei, mithin auf den 9. Februar 1850 falle. Diese Interpretation und Intervention lehnte jedoch die Regierung in zwei an den Gesandten gerichteten Schreiben vom 7. Dezember 1849 und 3. Januar 1850 rund ab und ertheilte die nöthigen Vollziehungsbefehle, unter Abweisung auch der von den Gemeindräthen von Bruntrut und St. Ursitz für die barmherzigen Schwestern eingelegten Fürsprachen. Obwohl hierüber in der Bevölkerung des katholischen Zura bedeutende Mißstimmung sich zeigte, kam es doch zu keinen ruhestörenden Auftritten, Dank dem bevorstehenden Wahlkampfe, der dem Durchbrüche derselben eine gesetzliche Bahn öffnete.

Neber Ursprung, Hergang und Austrag dieser Sache ist das Nähere in den Verhandlungen des Großen Rathes vom 19. November 1850 (S. 1080 und folg. des Tagblattes) enthalten.

- 2) Die Unordnungen im Bezirke Courtelary, d. h. in Sonvillier, Renan, Ober- und Niedertramlingen zu Anfang Junius, in Villeret und St. Immer zu Ende Junius und am 3. und 5. September. Die Regierung hatte die Pflicht, diesem Zustande einer permanenten Bürgelosigkeit ein Ende zu machen, und die Bevölkerung jener Gegend zu ihrer Pflicht zurückzuführen, die ruhigen Bürger zu schützen vor Willkür und Mißhandlung, die Ruhestörer dagegen in die Unmöglichkeit zu versetzen, ihr freyles Treiben fortzuführen. Von diesem Standpunkte aus glaubte sie vor Allem den Fremdling, Dr. Bahwiz zu St. Immer, gegen welchen hinlängliche Inzichten vorlagen, daß er es sich zur Aufgabe mache, die Unordnung zu schüren, entfernen zu sollen. Sie wies ihn am 16. Dezember sowohl aus diesem Grunde, als weil er der nöthigen Legitimationsschriften entbehrte (er fiel deshalb unter den §. 20 des inzwischen erlassenen Bundesgesetzes vom 6. Dezember), aus dem Kanton und bestimmte ihm hiezu eine Frist bis zum 15. Januar 1851. Dies brachte die Sache vor der Zeit zum Ausbrüche, wie es der nächste Bericht zeigen wird.

Was die allgemeine Wahlbewegung betrifft, so erscheinen darin vier Hauptmomente: die Volksversammlungen von Münsingen am 25. März, der Wahltag vom 5. Mai, der Regierungswechsel im Juni und die Bezirksbeamtenreuerung im Oktober und November. Die beiden ersten fallen noch in die Amtsperiode der abgetretenen Verwaltung, und rücksichtlich dieser ist es natürlich für die neue weder eine leichte noch eine angenehme Aufgabe, den Standpunkt, aus welchem ihre politischen Gegner den Kampf, dem sie erlegen, aufgefaßt, in einem amtlichen Berichte zu zergliedern. Auch beschränken wir uns diesorts auf die Aushebung weniger aktenmäßiger Thatsachen.

Aus einer Reihe von Regierungsverfügungen der ersten fünf Monate des Jahres 1850 ergibt es sich unzweideutig, daß bei den abgetretenen Behörden mehr oder minder ernstlich der Glaube obgewaltet, es möchte der von der Opposition angestrebte Wechsel des politischen Systems nicht auf dem gesetzlichen Wahlwege, sondern durch gewalthätige Mittel versucht werden. Was sie zu dieser durch und durch irriegen Ansicht verleitet hat, an welcher bis zum letzten Tage mit der größten Zähigkeit festgehalten wurde, wollen wir nicht mehr ergründen, sondern dem Urtheile eines jeden anheimgestellt sein lassen. Die Thatsache der großen Selbsttäuschung steht jedoch vielfach belegt fest, und was ihre unmittelbaren Folgen waren, das entnimmt man wohl am Deutlichsten der Aufzählung folgender Truppeneinberufungsbeschlüsse:

Am 23. März rückten drei Kompagnien des Bataillons 69 ein, „zur Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt“ und um gegen alle auch entfernt möglichen Eventualitäten den „Bundessitz völlig sicher zu stellen.“

Da Abends einige Aufruhr herrschte, und die Regierung für die Nacht einen Ausbruch befürchtete, so beschied sie, in der Kaserne Nr. 1 versammelt, die öbern Polizei- und Militärbehörden zu sich und ordnete die nöthig vermeinten Repressivmaßregeln an.

Am 6. April wurden jene drei Kompagnien des Bataillons 69 wieder entlassen und successive die drei übrigen zum nämlichen Zwecke nach Bern berufen.

Vom 2. auf den 5. Mai wurden aufgeboten: der linke Flügel des Bataillons 62, eine halbe Artilleriekompagnie, eine Kavallerie- und eine Scharfschützenkompagnie. Am nämlichen Tage Abends spät überreichte Herr Bundespräsident Druey dem Regierungsrathe in der Kaserne Nr. 2 ein Schreiben der Regierung Freiburgs, dessen Inhalt ein weiteres Aufgebot von $1\frac{1}{2}$ Bataillonen Infanterie und einer Kompagnie Artillerie veranlaßte. Die letztern Truppen wurden jedoch auf beruhigende Berichte hin schon des folgenden Tages wieder entlassen; am 7. und 8. Mai dann auch die Artillerie, Kavallerie und Scharfschützen. Gleichzeitig waren wegen

einiger Schlägereien von den Regierungsstatthaltern zu Interlaken und Oberhasle Truppen aufgeboten worden; der Regierungsrath sendete einen Kommissär mit ausgedehnten Vollmachten dahin ab, und nach wenigen Tagen entließ derselbe auch diese Truppen.

An vielen andern Orten fielen unmittelbar vor und nach den Wahlen des 5. zwar auch arge Exzesse, Mißhandlungen, Bekleidungen in Wort und That vor. Sie veranlaßten jedoch kein Militäraufgebot, sondern die Polizeimittel reichten aus, um die Ordnung wieder herzustellen und die Schuldigen zur Strafe zu ziehen.

An den Abenden des 9. und 10. Mai fanden infolge von Provokationen in der Hauptstadt Aufläufe statt, welche der Regierung nicht nur das Einschreiten der Polizei, sondern sogar des Militärs notwendig erscheinen ließen, und zwar in Anwendung des Hochverrathsgesetzes, nach welchem auch die Justizdirektion den Befehl erhielt: „auf die aufreizenden Zeitungsartikel Obacht zu haben, und die Betreffenden dem Strafrichter zu unterstellen.“ Zugleich fand eine Truppenvermehrung von drei Kompagnien Infanterie und einer Kompagnie Artillerie statt.

Auf den ersten Junius endlich, den Tag des Zusammentritts des neuen Großen Rathes, war der Truppenstand in der Hauptstadt folgender:

- ein Bataillon Infanterie,
- eine Kompagnie Artillerie,
- eine Kompagnie Kavallerie,
- eine Kompagnie Scharfschützen,
- das in Aktivität berufene Studentenkorps.

Da keinerlei Gefahr für die öffentliche Ruhe sich zeigte, so trat schon mit dem 5. eine successive Verminderung ein; am 14. waren sämtliche Truppenkörper wieder entlassen.

Die Wahlen vom 13. Oktober gingen, Dank der seither eingeführten gemeindeweisen Abstimmung, fast überall ohne Störung der Ruhe vor sich. Nur zu Gsteig, bei Interlaken, fanden blutige Aufstände statt, welche die Absendung eines außerordentlichen Untersuchungskommissärs und eine vorläufige Truppenpiketstellung veranlaßten. Durch die Trennung des Wahlkreises ward der Wiederkehr solcher Exzesse auf nachdrücklichere Weise vorgebeugt.